

# Statuten Gewerbeverein Rohrdorferberg

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
  - 3.1 Art der Mitgliedschaft
  - 3.2 Aufnahme und Ernennung
  - 3.3 Rechte und Pflichten
  - 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- 4. Organisation**
  - 4.1 Organe des Vereins
  - 4.2 Generalversammlung
  - 4.3 Vorstand
  - 4.4 Fachgruppen
  - 4.5 Rechnungsrevisoren
  - 4.6 Beschlussfassung und Wahlen
- 5. Finanzen**
- 6. Haftung**
- 7. Schlussbestimmungen**
  - 7.1 Revision der Statuten
  - 7.2 Auflösung des Vereins
  - 7.3 Liquidation
  - 7.4 Inkraftsetzung der Statuten

## **1. Name und Sitz**

---

- a. Unter dem Namen „Gewerbeverein Rohrdorferberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- b. Der Sitz des Vereins befindet sich in einer Ortschaft gemäss Aufzählung Punkt 3.1.2.

## **2. Zweck**

---

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des Gewerbes aller Berufe zu wahren und zu fördern, insbesondere durch:

- a. Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Loyalität seiner Mitglieder
- b. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und Geschäftsgebarens
- c. Durchführung von Gemeinschafts-Aktionen wie Vorträge und Ausstellungen, Pflege der Beziehungen und Goodwill-Werbung für das Gewerbe
- d. Förderung und Unterstützung des beruflichen Nachwuchses durch geeignete Massnahmen
- e. Einflussnahme auf politische Entscheidungen und deren Vollzug, soweit sie die Interessen des Gewerbes berühren
- f. Information der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Themen, die die Interessen des Gewerbes berühren
- g. Zusammenarbeit mit andern Gewerbevereinen, Berufsorganisationen und anderen Interessengruppen
- h. Mitgliedschaft im Aargauischen und damit im Schweizerischen Gewerbeverband

## **3. Mitgliedschaft**

---

### **3.1 Art der Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Aktivmitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind. Aktivmitglieder haben im Wesentlichen in einer der Mitgliedergemeinden (Bellikon, Eggenwil, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf-Staretschwil, Remetschwil, Stetten und Sulz) ihren Geschäftssitz, einen Filialbetrieb oder dann als Betriebsinhaber ihren persönlichen Wohnsitz. Die GV kann Ausnahmen beschliessen.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber mit dem GRB verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen möchten.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

### **3.2 Aufnahme und Ernennung**

- 3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 3.2.2 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3.2.3 Der Vorstand kann Bewerber im laufenden Jahr provisorisch aufnehmen.

### **3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.3.1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2 Passivmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- 3.3.3 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Passivmitglieder bezahlen jeweils die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

### **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
  - b. Durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2., durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
  - c. Durch Ausschluss.
  - d. Wenn 20 Tage nach der zweiten Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht beglichen wurde.
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- 3.4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- 3.4.4 Ausstehende sowie laufende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind nach Ausschluss noch zu erfüllen.
- 3.4.5 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

## **4. Organisation**

---

### **4.1 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. Innerhalb des Vereins können einzelne Fachgruppen gebildet werden (z.B. Ladengeschäfte, Handwerker, Dienstleistungen).

### **4.2 Die Generalversammlung**

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres statt.

4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

4.2.3 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, welches nicht versandt wird, sondern explizit beim Präsidenten oder auf der Homepage eingesehen werden kann
- b. die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Aufnahme / Mutation / Ausschluss von Mitgliedern und die Behandlung von Ausschlussrekursen
- f. die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g. die Festsetzung des Budgets mit dem Jahresbeitrag und allfälligen Sonderbeiträgen
- h. die Genehmigung von Reglementen des Gesamtvereins
- i. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- j. die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- k. die Änderung der Statuten
- l. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse, unter Bekanntgabe der Traktanden, an die Mitglieder zu erfolgen.

4.2.5 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage (beim Präsidenten eintreffend) vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **4.3 Vorstand**

4.3.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

4.3.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4.3.3 Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

4.3.4 Die Anzahl Amtsperioden ist nicht beschränkt.

4.3.5 Muss ein Vorstandsmitglied während einer ordentlichen Amtsperiode ersetzt werden, erfolgt eine Ersatzwahl bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Amtsperiode.

- 4.3.6 Bei Vakanzen werden Neugewählte für die restliche Amtsdauer gewählt.
- 4.3.7 Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident und der Kassier zeichnen mit Einzelunterschrift.
- 4.3.8 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a. Leitung des Vereins
  - b. Bestimmung der Aufgaben des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers
  - c. Vorbereitung der Generalversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - f. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben des Vereins im Rahmen der Kompetenzsumme
  - g. Ausarbeitung von Jahresprogrammen und Reglementen
- 4.3.9 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Sekretariat bezeichnen. Das Sekretariat hat nur eine beratende Stimme.

#### **4.4 Fachgruppen**

Zur Behandlung bestimmter Geschäfte können vom Vorstand oder der Generalversammlung Fachgruppen eingesetzt werden. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

#### **4.5 Rechnungsrevisoren**

- 4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.5.2 Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.
- 4.5.3 Mindestens einer der beiden Revisoren soll zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

#### **4.6. Beschlussfassung und Wahlen**

- 4.6.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - vorbehaltlich der Ziffern 7.1. und 7.2. - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- 4.6.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mit 2/3-Mehrheit geheime Wahl beschliesst. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **5. Finanzen**

---

- 5.1 Die Rechnung schliesst jährlich per 31. Dezember ab.
- 5.2 Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Provisorisch aufgenommene Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

- 5.3 Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt CHF 5'000.- pro Vereinsjahr. Der Vorstand kann die Kompetenzsumme in Ausnahmefällen beanspruchen, wenn es um das Wohl des Vereins geht bzw. wenn Schaden abgehalten werden soll. Im Grundsatz sollen die Ausgaben jedoch budgetiert werden. Ein Beschluss ist im Vorstandsprotokoll schriftlich festzuhalten.

## **6. Haftung**

---

- 6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder (inkl. Vorstandsmitglieder), die über den jährlichen durch die Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

## **7. Schlussbestimmungen**

---

### **7.1 *Revision der Statuten***

- 7.1.1 Für die Änderungen der Statuten sind die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.1.2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

### **7.2 *Auflösung des Vereins***

- 7.2.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
- 7.2.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

### **7.3 *Liquidation***

- 7.3.1 Die Generalversammlung muss einen Liquidator (muss nicht Vereinsmitglied sein) einsetzen.
- 7.3.2 Über die Verwendung eines Vermögensüberschusses entscheidet die letzte Generalversammlung.

### **7.4 *Inkraftsetzung der Statuten***

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29.März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

## **Gewerbeverein Rohrdorferberg**

Die Präsidenten:

Ueli Reich

Felix Schüpbach